

gregation dokumentiert eindrucksvoll auch die sechs Klöster der regulierten Augustiner in unserer Diözese. Zusammen mit dem Band IV „Norddeutschland“ des Handbuches der „Germania Benedictina“ (St. Ottilien 1979) über Benediktinermännerklöster erschließt er uns die einstmals so reiche Klosterlandschaft Hildesheims und Halberstadts und ermöglicht durch präzise Angaben von Literatur und von Archivsignaturen die Weiterarbeit durch lokale Wissenschaftler. Wer einmal einen Handbuch-Artikel geschrieben hat und wegen der mangelhaft aufgearbeiteten Kirchengeschichte in unserer Diözese nicht auf ältere Publikationen zurückgreifen konnte — wie es in Süddeutschland zumeist möglich ist —, sondern ohne Fundstellenbelege Erstarbeit leisten mußte, weiß, wie frustrierend es ist, diese Arbeit für andere zu leisten und obendrein oft noch kleinlicher Lokalkritik ausgesetzt zu sein. Um so höher ist das Engagement der Bearbeiter und der Herausgeber zu bewerten.

Wir wünschen uns die Bearbeitung auch der anderen geistlichen Gemeinschaften und Orden unserer Diözese Hildesheim in ähnlicher Art, wie es für die Benediktiner-Männerklöster und für die Augustiner-Chorstifte schon geschehen ist.

Ute Römer-Johannsen

*Stanelle, Udo: Die Hildesheimer Stiftsfehde in Berichten und Chroniken des 16. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur niedersächsischen Geschichtsschreibung. Lax: Hildesheim 1982, 193 S. (Veröffentlichungen des Instituts für historische Landesforschung der Universität Göttingen Band 15), ISBN 3-7848-3645-3, DM 48,—.*

Eine umfassende Monographie der Hildesheimer Stiftsfehde (1519—1523), die mit den Mitteln moderner Historiographie alle wichtigen Aspekte dieses für den weiteren Verlauf der niedersächsischen Geschichte entscheidenden Krieges behandelt, fehlt noch immer. Nach der Edition der erschöpfenden Quellensammlung von W. Roßmann (*Die Hildesheimer Stiftsfehde 1519—1523*, hrsg. und erg. von R. Doebner, Hildesheim 1908) ist bis auf eine Dissertation über die Anfangsphase der Fehde (Elsa Varnove: *Die Anfänge der Hildesheimer Stiftsfehde und die Chroniken H. Brandis und J. Oldecop*, Diss. Phil. Marburg 1919, abgedr. in: *ZHistVNdsachs* 84, 1919, S. 169—240) nichts erschienen, das auf die genannte gründliche Quellenarbeit aufbaut.

Die Klage Gebauers, daß Roßmann „nur Akten und Regesten bietet“ (Gebauer, J. H.: *Geschichte der Stadt Hildesheim* Bd. I, Hildesheim 1922, Neudr. 1976, S. 368, Anm. 97), d. h. Hinweise auf Darstellungen mit Quellenwert dort fehlen, wird gegenstandslos durch die hier zu besprechende Arbeit. Wie ihr Verf. erklärt, kam es ihm darauf an, möglichst vollständig die heute noch erreichbaren, im 16. Jahrhundert entstandenen Beschreibungen der Stiftsfehde zu behandeln, auf die sich dann die Geschichtsschreibung bis ins 19. Jahrhundert hinein stützte. In der Tat ist es Stanelle gelungen, nicht weniger als 35 Berichte zusammenzutragen, die den ganzen Krieg oder doch zumindest einzelne Aspekte behandeln. Zu diesen 35 Darstellungen, von denen 16 Lieder bzw. Reimchroniken sind, kommen noch vier verschollene Berichte hinzu, die durch Vergleich verschiedener chronikalischer Aufzeichnungen erschlossen werden konnten.

Wenn auch die meisten der Beschreibungen — z. T. jedoch an versteckten bzw. schwer zugänglichen Stellen — gedruckt vorliegen, so werden sie doch hier im Zusammenhang behandelt, wobei

es dem Verfasser besonders darauf ankam, die verschiedenen Tendenzen aufzuzeigen, die durch die Feder der Chronisten in ihre Darstellungen eingeflossen sind. Dabei ergab sich, daß besonders die Interessen der jeweiligen Landesherren den Aussagemöglichkeiten der Berichterstatter enge Grenzen setzten, d. h. sowohl die Hildesheimer als auch die Braunschweiger Seite jeweils darauf hinwirkten, in den Darstellungen so zu erscheinen, als habe das Recht allein auf ihrer Seite gestanden. Außerdem determinierte aber auch die Herkunft der Berichterstatter die Tendenz ihrer Beschreibungen; so wird gezeigt, wie sich einerseits in der Darstellungsweise die jeweiligen Provenienzen städtischer, geistlicher, höfischer oder überregionaler Chronisten spiegeln, andererseits aber auch noch die verschiedenen Interessenlagen einzelner Zeitspannen innerhalb des 16. Jahrhunderts deutlich werden; so ist nach Stanelle von etwa 1520 bis 1570 eine Verschiebung der allgemeinen historischen Aufmerksamkeit zugunsten geistlicher Auseinandersetzungen in Niedersachsen erkennbar, so daß erst ein halbes Jahrhundert (!) nach Ende des Krieges eine gedruckte Beschreibung der Vorgänge herausgegeben wurde.

Stanelle hat sich nicht begnügt aufzuzeigen, wie sich die politische, soziale und geistige Situation in Niedersachsen in den Darstellungen der Stiftsfehde spiegeln, sondern ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit ist auch die Erschließung der meist unbekannten Entstehungsdaten von die Fehde beschreibenden Manuskripten und die Ermittlung der in der Regel unbekannten Verfasser. Bei den noch während des Krieges entstandenen Liedern konnten zwei bisher unbekannte Dichter benannt und durch philologische und inhaltliche Vergleiche der Nachweis geführt werden, daß mindestens drei Lieder auf nur einen Hildesheimer Dichter zurückgehen. Vor allem aber gelang es, den Autor einer weit verbreiteten (über 40 Abschriften!), häufig benutzten und mehreren Verfassern zugeschriebenen Hildesheimer Bischofschronik zu ermitteln: es dürfte der bekannte Hildesheimer Bürgermeister Hans Wildefür (+ 1541) sein. Auch für eine nicht so verbreitete Braunschweiger Chronik konnte als Autor ein Zöllner namens Barthold Gottschalk erschlossen werden, von dem auch ein bereits veröffentlichter einem Anonymus zugeschriebener Bericht über die Braunschweiger Unruhen der Jahre 1492/93 stammt. Durch den glücklichen Fund eines falsch eingeordneten Briefes im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv Hannover gelang es Stanelle, den Celler Kanzler Friedrich von Weyhe (1539—1603) als Autor einer auf Primärquellen aufbauenden und bis heute häufig benutzten Darstellung (1752 ediert) nachzuweisen.

Besondere Bedeutung für die Hildesheimer Geschichtsschreibung haben die Ausführungen Stanelles über die bei H. A. Lüntzel (*Die Stiftsfehde. Erzählungen und Lieder*, Hildesheim 1846) abgedruckte und generell positiv beurteilte Beschreibung der Stiftsfehde, die man bis jetzt ausnahmslos dem Hildesheimer Domherrn Asche von Heimburg zuschrieb. Von zwei Seiten her konnte Stanelle überzeugend nachweisen, daß nicht dieser, sondern der bekannte Geschichtsschreiber Johann Letzner der eigentliche Autor ist. Durch eine Quellenanalyse und einen bisher übersehenen oder falsch interpretierten Brief Heimburgs an Letzner kann man wohl sagen, daß dieser Letzner zwar in manchem beeinflusst hat, aber es kann als sicher gelten, daß er auf die Gesamtkonzeption nicht eingewirkt und schließlich sogar selbst die Darstellung Letzners wörtlich übernommen hat.

Hervorzuheben wäre noch der Versuch Stanelles, die gegenseitigen Abhängigkeiten der Chroniken und Berichte aufzuzeigen,



auch wenn das Ergebnis der bekannten These entspricht, daß die damalige Historiographie fast ausschließlich von der Kompilation lebte und kaum zu einer selbständigen Bearbeitung und Auswertung von Primärquellen kam; immerhin gelang es Stanelle, fast lückenlos die chronikalischen Berichte zu ihren ursprünglichen Quellen zurückzuverfolgen, was in einzelnen Fällen sogar über sechs (!) Stationen möglich war.

Insgesamt kann gesagt werden, daß die Arbeit sowohl interessante Aspekte der Stiftsfehde aufzeigt als auch im Hinblick auf die niedersächsische Geschichtsschreibung manche Lücke zu schließen vermag.

Friedrich Eymelt

*„Klosterfonds und Klosterkammer Hannover“. Sonderdruck in: NIEDERSACHSEN. Zeitschrift für Heimat und Kultur Jg. 82, März 1982, S. 17–60, zahlr., teils farb. Abb. — Verantwortlich für den Sonderdruck: Prof. Dr. Axel von Campenhausen, Präsident der Klosterkammer, unter Mitwirkung von Hans-Heinrich Anke, Gerfrid Becker, Gerd Janßen, Wolf-Hubertus Kolster, Hilde Kränzlin, Alheidis von Rohr, Walter von Stülpmagel.*

Der umfangreiche Sonderteil von NIEDERSACHSEN, auf den auch das farbige Titelblatt mit Äbtissin und Konvent des Klosters Walsrode in Festtracht hinweist, informiert in zwölf — leider nicht namentlich gekennzeichneten — Beiträgen über Geschichte, Vermögen, Rechtsnatur und Aufgaben der Klosterkammer Hannover sowie über die zugeordneten Stifte und Klöster und deren Eigenleben. In der jetzigen Rechtsform ist der „Allgemeine Hannoversche Klosterfonds“ seit 1818 eine Stiftung des Öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Als Stiftungsorgan fungiert die Klosterkammer. Ursprünglich gehörten zum Klosterfonds nur das Kirchengut der 1542 reformierten Klöster des Fürstentums Calenberg-Göttingen, von denen heute noch fünf als „Evangelische Jungfrauenklöster“ bestehen. 1705, nach der Vereinigung der Fürstentümer Calenberg-Göttingen und Braunschweig-Lüneburg, kamen auch die Lüneburger Klöster und Stifte dazu. Mit dem Reichsdeputationshauptschluß von 1803 und mit dem Wiener Kongreß 1814/1815 erfolgte die Einverleibung der Fürstbistümer Osnabrück bzw. Hildesheim in das Fürstentum Calenberg-Göttingen bzw. das Königreich Hannover. Damit ging erstmals auch Vermögen von säkularisierten katholischen kirchlichen Einrichtungen in den Klosterfonds über. Diese katholischen Vermögen wurden 1818 mit den älteren hannoverschen Fonds zum „Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds“ zusammengefaßt. 1848 ist noch das Vermögen von sechs aufgelösten Männerstiftungen und 1850 das des aufgehobenen Michaelisklosters in Lüneburg in den allgemeinen Klosterfonds eingebracht worden. Gesondert verwaltet die Klosterkammer den Domstrukturfonds zu Verden und den Hospitalfonds St. Benedict zu Lüneburg sowie den Ilfelder Stiftsfonds, ferner seit 1937 die Vermögen des ehemaligen Praemonstratenserklusters „Unser Lieben Frauen“ sowie der „Kloster Berge Stiftung“ — beide in Magdeburg. Hier ist für letztere natürlich nur das Wertpapiervermögen verfügbar.

Aus den Fondsvermögen — u. a. Grundbesitz, Forsten, Domänen, landwirtschaftlich genutzte Flächen, Erbbaurechte, Bodenschätze, Mietobjekte — unterhält die Klosterkammer die fünf Calenbergischen Klöster (Barsinghausen, Mariensee, Marienwerder, Wenningsen, Wülfighausen) vollständig und bestreitet auch deren Verwaltung, weil diese Klöster auf Grund der historischen

Entwicklung keine eigenen Rechtspersönlichkeiten darstellen, unterstützt die sechs selbständigen Lüneburger Klöster (Ebsdorf, Isenhausen, Lüne, Medingen, Walsrode, Wienhausen) weitgehend mit Zuschüssen, da sich diese nur zum geringen Teil selbst aus ihren Einkünften erhalten können und gibt den vier selbständigen Stiften Bassum (Kreis Grafschaft Hoya), Börstel (Berge, Kreis Bersenbrück), Fischbeck (Hessisch Oldendorf, Kreis Grafschaft Schaumburg) und Obernkirchen (Kreis Grafschaft Schaumburg), die ein umfangreiches Stiftsvermögen besitzen, Zuschüsse für besondere Baumaßnahmen. Ferner ist der Klosterfonds zu Leistungen an evangelische und katholische Kirchen verpflichtet; er unterhält u. a. 19 evangelische und 12 katholische Kirchen sowie eine Simultankirche. In der Diözese Hildesheim unterstehen der Klosterkammer heute die ehemaligen Kloster- und jetzigen katholischen Pfarrkirchen St. Godehard, St. Magdalenen, Hl. Kreuz und St. Mauritius in der Stadt Hildesheim sowie Dorstadt, Grauhof, Gronau, Heiningen, Lamspringe (die gegenwärtige Restaurierung kostet allein 3 Millionen DM), Marienrode und Wöltingerode.

Besonders interessieren die historischen Beiträge des Sonderdruckes. Der einführende Aufsatz „Der historische Hintergrund“ (17–20) befaßt sich — leider in recht polemischer Weise — mit der Übernahme der Klostervermögen durch den Landesherrn während der lutherischen Reformation von 1542. Dieser Vorgang, der juristisch eindeutig eine Enteignung darstellt, wird von dem genannten Verfasser gerechtfertigt mit den Worten: „An der Rechtmäßigkeit der als innerkirchlich verstandenen evangelischen Reinigung bestanden keine Zweifel. Das hinderte die Altgläubigen verständlicherweise nicht, die Neuordnung der Kirchengüter als Entfremdung und Raub zu empfinden. Eine ganz übereinstimmende Beurteilung wird auch heute kaum zu erreichen sein. Es bleibt ein unauflösbarer Rest“ (S. 19). Das ist wirklich eine euphorische Beurteilung: von „Rest“ kann nicht die Rede sein — die Einordnung dieses Teils der Reformation ist das weitaus größere Problem in der Diskussion der lutherischen Reformation zwischen den Konfessionen! Die Einziehung der Stiftungsvermögen zur Besoldung für protestantische Pfarrer durch den Landesherrn, um die Rechtsansprüche wegen „Wegfalls des Stiftungszweckes“ zu verhindern, haben auch „Neugläubige“ als Unrecht angesehen — und wenn ihre politische Position stark genug war, dann beugte sich auch der Landesherr. Sonst wären die vier genannten freiweltlich-adeligen Stifte nicht mehr erhalten. Im übrigen dienten die Frauenklöster nach der Reformation überwiegend zur Versorgung der Töchter und Witwen fürstlicher Beamter; die Propststellen wurden nun als „protestantische Pfünde“ fürstlichen Landesbediensteten verliehen, obwohl die vorreformatorischen Propste neben der Wirtschaftsverwaltung auch geistliche Funktionen bei der seelsorgerischen Betreuung der Frauenkonvente hatten, die die „evangelischen“ Propste nicht wahrnehmen konnten. Das ist durchaus eine Bereicherung des Landesherrn, auch wenn er sich persönlich nicht bereicherte.

Daß „Privat- und Winkelmessern“ einen Mißbrauch darstellen, war auch den vorreformatorischen Reformbewegungen deutlich, und sie haben versucht, dies abzuschaffen — im übrigen hat die Theologie der Gesamtkirche niemals den Öffentlichkeitscharakter einer heiligen Messe geleugnet! Sorgfältigere Diktion scheint daher angebracht, wenn theologische Auffassungen einer historischen Zeit wiedergegeben werden. Im Zuge einer nun schon etliche Jahre praktizierten ökumenischen Verständigungsbereitschaft müßten an dieser Stelle zumindest geistige Anführungszeichen deutlich sichtbar werden, da ansonsten nicht recht einzusehen ist,